

Entwurf: November 2018

**Lärmaktionsplan
gem. § 47d
Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Strukdorf
vom _____**

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Strukdorf
Gemeindekennziffer: 01060081
Ansprechpartner: Amt Trave-Land
Adresse: Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/99080
E-Mail: info@amt-trave-land.de
Internetadresse: www.amt-trave-land.de/gemeinden/strukdorf/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Strukdorf mit 261 EinwohnerInnen und 111 Wohnungen liegt im Kreis Segeberg zwischen der Stadt Bad Segeberg und der Hansestadt Lübeck. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Das Gemeindegebiet umfasst 7,3 qkm.

Die Gemeinde Strukdorf hat bisher keinen Flächennutzungsplan aufgestellt. In Strukdorf liegen die Wohnungen aufgrund der vorhandenen Immissionen der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend in gemischten Bauflächen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes. Grenzwerte sind aus der anliegenden Übersicht zu entnehmen (Anlage 1).

1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die vorliegenden Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden. Daraus ergibt sich, dass sich in der Gemeinde ein ca. 1,88 km² langer Abschnitt der Autobahn A 20 als Lärmbelastungsbereich im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,385	1	0	0
über 65	0,367	0	0	0
über 75	0,129	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de
<https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/strukdorf/laermaktionsplan/>

1.6 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich von ca. 1,88 km² ist im gültigen Landschaftsplan überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche und z.T. als Bauflächen (im Bestand) dargestellt. Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde nicht.

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

1.7 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen im Gemeindegebiet

Im Gebiet der Gemeinde wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

2 Maßnahmenplanung

2.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde wurden bislang lärmindernde Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme A 20 geplant und umgesetzt.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 20 wurden dem Straßenbaulastträger die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Verwallungen auferlegt, die sich aus den Immissionsgrenzwerten der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung ergeben. Darüber hinaus können keine weiteren Maßnahmen begründet werden. Der Lärm- schutz an der Autobahn A 20 im Bereich Strukdorf ist abschließend geregelt.

Über diese gesetzlichen Verpflichtungen hinaus können keine weiteren freiwilligen Lärm- schutzmaßnahmen des Bundes begründet werden und erfolgen.

2.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohn- gebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte ver- mieden werden.

Die Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen im Gemeindegebiet werden bei Fahrbahndeckenerneuerungen lärmindernde Bauweisen anwenden, die eine dauerhafte Lärmreduzierung sicherstellt.

2.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird das nachfolgende Gebiet festgesetzt:

“Waldflächen Staatsforst Reinfeld“

Der Geltungsbereich des v.g. ruhigen Gebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 2).

2.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

./.

3 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

3.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

3.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom bis

3.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

3.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden xxx Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit eingebracht und wurden in die Abwägung einbezogen. Hervorzuheben sind....

4 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

4.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €

4.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) €

4.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

5 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am:

6.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

<https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/strukdorf/laermaktionsplan/>

Strukdorf,

Der Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)